



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 01 Jahrgang 2017 ausgegeben am 09.01.2017

Seite 1

Inhalt

- 01/2017 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Herbram - Wald“ der Stadt Lichtenau**
- 02/2017 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 "Unterm Grimmersberge" in Lichtenau – Henglarn;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

01/2017

**STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER**

33165 Lichtenau, den 21.12.2016

Bekanntmachung

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Herbram - Wald“ der Stadt Lichtenau

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Zu den im genannten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen wird beraten und entschieden wie in der Anlage 1 zu dieser Vorlage dargelegt.

Abweichend zu der vorher vorgelegten Abwägungstabelle und dem Abwägungsvorschlag wird entschieden, dass der Forderung des Kreises Paderborn auf Bereitstellung von Ausgleichsflächen nicht nachgekommen wird.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 22 „Herbram – Wald“ wird in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Herbram - Wald“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Der v.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen kann ab sofort gemäß § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Herbram - Wald“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen ein getretener Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz eins Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW:

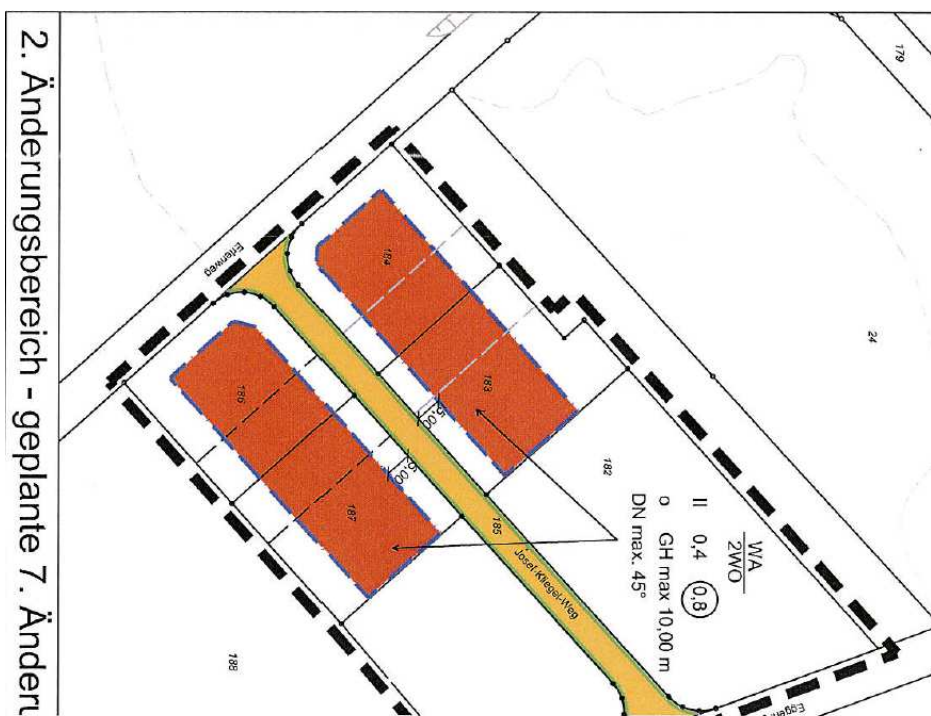
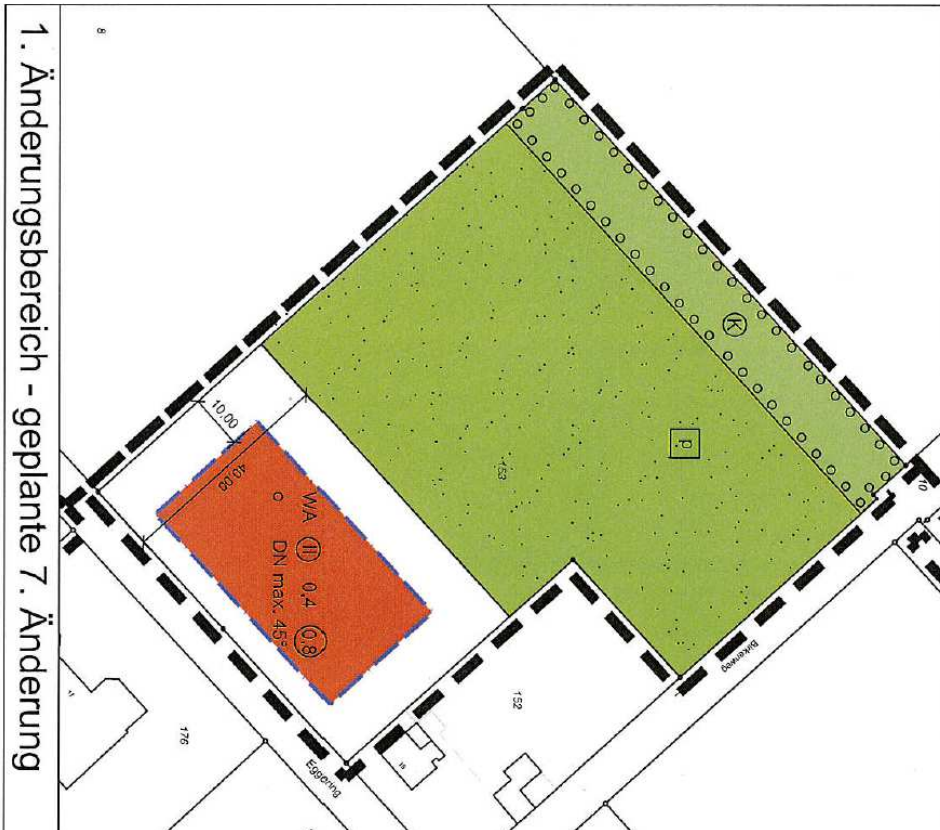
Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zu-Stande-Kommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

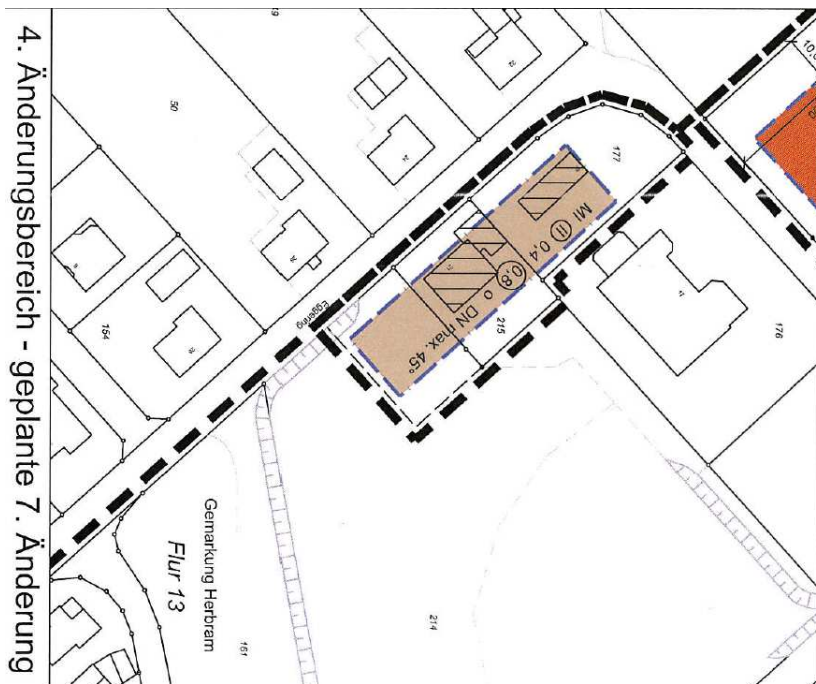
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Herbram - Wald“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Lichtenau, den 21.12.2016
Der Bürgermeister

gez.

Hartmann





02/2017

**Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister**

Lichtenau, den 21.12.2016

B E K A N N T M A C H U N G

**99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau
und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 "Unterm Grimmsberge" in
Lichtenau – Henglar;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die Einleitung des Verfahrens zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau sowie zur Aufstellung des v.g. Bebauungsplanes beschlossen. Beabsichtigt ist die Ausweisung weiterer Wohnbaufläche in Lichtenau - Henglar bei gleichzeitiger Rücknahme von Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan der Stadt an anderer Stelle.

Die Planentwürfe mit Begründung und Anlagen liegen nunmehr einen Monat lang, und zwar in der Zeit vom

17.01.2017 bis 20.02.2017 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Im Planverfahren behandelte Umweltthemen: Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, geschützte Arten, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Lichtenau verfügbar:

Begründung einschließlich des Umweltberichtes zur 97. Flächennutzungsplanänderung. In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen erläutert.

Weiterhin wurde eine Artenschutzprüfung erarbeitet:

Themen: Erfassung der planungsrelevanten und artenschutzrechtlich relevanten Tierarten gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch:

Themen: Beschreibung des Umweltzustandes und Analyse der umwelterheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit, Bevölkerung gesamt), Klima/Luft, Boden, Wasser, Pflanzen (einschließlich Biologische Vielfalt), Tiere (einschließlich Biologische Vielfalt), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Des weiteren erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, eine Darstellung der alternativen Planungsmöglichkeiten und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit, Bevölkerung gesamt), Klima/Luft, Boden, Wasser, Pflanzen (einschließlich Biologische Vielfalt), Tiere (einschließlich Biologische Vielfalt), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen sind zudem den Stellungnahmen zu entnehmen, die insbesondere während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.

Hartmann

